



## Merkblatt

### Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften

#### Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1
B. Rechtliche Grundlagen	2–6
1. Nationales Recht	2–4
2. Internationales Recht	5–6
C. Geltungsbereich	7–11
1. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	8
2. Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	9–10
3. Ausscheidung von Drittstaattagen	11
D. Quellensteuer	12–22
1. Steuerbare Leistung	12–17
1.1 Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	12–13
1.2 Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	14–17
2. Steuerberechnung	18–22
2.1 Berechnung durch den Arbeitgeber	18
2.2 Berechnung durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. den Versicherer	19–20
2.3 Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens	21
2.4 Tarifeinstufung	22
E. Verfahren	23–35
1. Fälligkeit, Zuständigkeit und Abrechnung	23–26
2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen	27–28
3. Bescheinigung des Steuerabzugs	29
4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit	30–31
5. Verfügung und Rechtsmittel	32–33
6. Neuberechnung und nachträgliche ordentliche Veranlagung	34–35
F. Auskünfte	36
G. Gültigkeit und Publikation	37–38

Anhang: Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

## **A. Inhalt**

- 1 Das vorliegende Merkblatt enthält Ausführungen zur Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften, die von der Vorsorgeeinrichtung oder vom Versicherer über den Arbeitgeber oder direkt an den Arbeitnehmer ausgerichtet werden.

## **B. Rechtliche Grundlagen**

### **1. Nationales Recht**

- 2 Gemäss § 87 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) und Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) unterliegen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton bzw. in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer. Zu den quellensteuerpflichtigen Einkünften gehören gemäss § 88 Abs. 2 Bst. b StG bzw. Art. 84 Abs. 2 Bst. b DBG auch die Ersatzeinkünfte.
- 3 Nach § 94 Abs. 1 Bst. a StG unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind. Gemäss Art. 91 Abs. 1 DBG unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer für ihr in der Schweiz erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer. Steuerbar sind auch die Ersatzeinkünfte (Art. 84 Abs. 2 Bst. b DBG).
- 4 Ist der Empfänger der Ersatzeinkünfte in einem Staat ansässig, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat, werden diese grundsätzlich nach schweizerischem Recht an der Quelle besteuert.

### **2. Internationales Recht**

- 5 Ist der Empfänger der Ersatzeinkünfte in einem Staat ansässig, mit dem die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat, gehen dessen Bestimmungen dem nationalen Recht vor.
- 6 Die von der Schweiz abgeschlossenen DBA weisen das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und damit verbundene Ersatzeinkünfte grundsätzlich dem Arbeitsortsstaat zu. Besondere Regelungen in Abkommen der Schweiz mit ihren Nachbarstaaten gelten für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften von Grenzgängern (vgl. N 10).

## **C. Geltungsbereich**

- 7 Das Merkblatt findet Anwendung auf natürliche Personen mit und ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.

## 1. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

- 8 An der Quelle besteuert werden alle im Kanton bzw. in der Schweiz ansässigen ausländischen Arbeitnehmer, die weder eine fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen noch mit einer Person in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt<sup>1</sup>.

## 2. Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

- 9 An der Quelle besteuert werden auch alle Personen mit Ansässigkeit im Ausland, wenn sie für kurze Dauer, als Grenzgänger, Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton bzw. in der Schweiz unselbstständig erwerbstätig sind<sup>2</sup>.
- 10 Als Grenzgänger gelten grundsätzlich Arbeitnehmer, die in der Regel täglich an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren. Aufgrund von Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten gelten für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften von Grenzgängern folgende Besonderheiten:

Staat	Besteuerungsrecht	
	Arbeitsortstaat (Schweiz)	Wohnsitzstaat (Ausland)
Deutschland	Zu einem prozentual limitierten Quellensteuerabzug (max. 4.5 % der Bruttoeinkünfte) bei täglicher Heimkehr	Anrechnung der in der Schweiz erhobenen Quellensteuer
Österreich	Zum ordentlichen Quellensteuertarif	Anrechnung der in der Schweiz erhobenen Quellensteuer
Frankreich	Für Kantone, die nicht der Vereinbarung über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern mit Frankreich (Sondervereinbarung) <sup>1</sup> unterstehen	Für Kantone BE, BL, BS, JU, NE, SO, VD und VS gemäss Sondervereinbarung mit Frankreich (Ausnahme: Besteuerung im Arbeitsortstaat bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis)
Italien	Ausschliessliche Besteuerung für Grenzgänger, die in den Kantonen GR, TI und VS arbeiten und unter die Übergangsregelung nach Art. 9 des Abkommens über die Besteuerung von Grenzgängern <sup>2</sup> fallen <sup>3</sup>	Anrechnung der in der Schweiz erhobenen Quellensteuer
	Besteuerung zu 80 % des normalerweise anwendbaren Quellensteuertarifs für Grenzgänger, die in den Kantonen GR, TI und VS arbeiten und nicht unter die Übergangsregelung nach Art. 9 des Abkommens über die Besteuerung von Grenzgängern fallen <sup>4</sup>	Anrechnung der in der Schweiz erhobenen Quellensteuer
Liechtenstein	Nur bei Ausübung einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (Ausnahme: Körperschaften, an denen sich beide Staaten beteiligen)	Übrige Fälle

1) Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April 1983.

2) Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger vom 23. Dezember 2020, SR 0.642.045.43 (in Kraft seit 17. Juli 2023).

3) Sog. «alte Grenzgänger».

4) Sog. «neue Grenzgänger».

<sup>1</sup> § 87 StG bzw. Art. 83 DBG.

<sup>2</sup> § 94 Abs. 1 Bst. a StG bzw. Art. 91 Abs. 1 DBG.

### 3. Ausscheidung von Drittstaattagen

- 11 Bei Personen mit Ansässigkeit im Ausland ist das Recht der Schweiz zur Besteuerung des Ersatzeinkommens auf die effektiv in der Schweiz erbrachten Arbeitstage beschränkt. Diese Aufteilung des Besteuerungsrechts gilt auch für die Quellenbesteuerung von Ersatz-einkünften<sup>3</sup>.

## D. Quellensteuer

### 1. Steuerbare Leistung

#### 1.1 Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

- 12 Der Besteuerung an der Quelle unterliegen neben den Haupt- und Nebenerwerbseinkünften auch die Ersatzeinkünfte. Als Ersatzeinkünfte steuerbar sind insbesondere Taggelder (nach dem AVIG<sup>4</sup>, IVG<sup>5</sup>, KVG<sup>6</sup>, UVG<sup>7</sup>, UVG-Z<sup>8</sup>, VVG<sup>9</sup> u.a.), Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter, Teilrenten infolge Invalidität (nach dem BVG<sup>10</sup>, IVG, UVG, UVG-Z, VVG u.a.) und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.
- 13 Keine Ersatzeinkünfte sind Leistungen an endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen. Folgende Leistungen unterliegen deshalb nicht der Quellenbesteuerung:
- Renten der AHV;
  - Ganze Invalidenrenten nach dem IVG und BVG;
  - Hilflosenentschädigungen nach dem AHVG<sup>11</sup>, IVG und UVG;
  - Invalidenrenten bei Vollinvalidität nach dem UVG und UVG-Z sowie Integritätsentschädigungen nach dem UVG und UVG-Z;
  - Alters- und Hinterlassenenleistungen aus der 2. und 3. Säule;
  - Ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV und IV;
  - Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus der 2. und 3. Säule.

Diese Leistungen werden bei Personen, die in der Schweiz ansässig sind, im ordentlichen Verfahren besteuert.

#### 1.2 Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

- 14 Bei Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz richtet sich die Besteuerung nach den massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen.
- 15 Das OECD-Musterabkommen (Kommentar)<sup>12</sup> setzt für die Qualifikation als Ersatzeinkommen ebenfalls einen Zusammenhang mit einer gegenwärtigen Erwerbstätigkeit voraus. Somit stellen Leistungen der Sozialversicherungen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, keine Ersatzeinkünfte dar. Solche Leistungen sind im Ansässigkeitsstaat steuerbar, da sie einen dauerhaft wegfallenden Teil der Erwerbstätigkeit kompensieren.

---

<sup>3</sup> Kreisschreiben ESTV Nr. 45 «Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern» vom 12. Juni 2019, KS ESTV Nr. 45, Ziffern 3.2.2, 6.7 und 7.5.1.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982, AVIG, SR 837.0.

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, IVG, SR 831.20.

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG, SR 832.10.

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, UVG, SR 832.20.

<sup>8</sup> UVG-Zusatzversicherung.

<sup>9</sup> Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz) vom 2. April 1908, VVG, SR 221.229.1.

<sup>10</sup> Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, BVG, SR 831.40.

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, AHVG, SR 831.10.

<sup>12</sup> OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

- 16 Gemäss Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Anhang) sind folgende Rentenleistungen als Ersatzeinkünfte nach diesem Merkblatt zu besteuern:
- Invalidenrenten bei Teilinvalidität, Invalidenrentenauskaufe und Abfindungen nach UVG<sup>13</sup>;
  - Invalidenrenten bei Teilinvalidität und Invalidenrentenauskaufe nach UVG-Z<sup>14</sup>;
  - Invalidenrenten bei Teilinvalidität nach VVG<sup>15</sup>.
- 17 Für Renten und Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie für Freizügigkeitsleistungen sind das Merkblatt «Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz» und das Merkblatt «Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz» anwendbar.

## 2. Steuerberechnung

### 2.1 Berechnung durch den Arbeitgeber

- 18 Auf Ersatzeinkünften (Taggelder), die von der Vorsorgeeinrichtung bzw. Versicherung an den Arbeitgeber ausbezahlt werden, sind von der Vorsorgeeinrichtung bzw. Versicherung keine Quellensteuern abzurechnen. Der Arbeitgeber nimmt den Quellensteuerabzug auf der von ihm geschuldeten Bruttoentschädigung an den Arbeitnehmer vor und wendet darauf den massgebenden Tarif bzw. Steuersatz an (vgl. N 22).

### 2.2 Berechnung durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. den Versicherer

- 19 Ersatzeinkünfte (insb. Taggelder und Renten), die von einer Vorsorgeeinrichtung, Versicherung, Ausgleichskasse oder Arbeitslosenkasse (Leistungserbringer) direkt an den Arbeitnehmer (Leistungsempfänger) ausbezahlt werden, sind durch den Leistungserbringer mit dem Tarif G bzw. für Grenzgänger aus Deutschland mit dem Tarif Q und für Grenzgänger aus Italien mit dem Tarif V an der Quelle zu besteuern<sup>16</sup>. Die Quellensteuer wird auf den Bruttoeinkünften berechnet.
- 20 Bei Arbeitslosentaggeldern ist für jedes Kind, für das von der Arbeitslosenkasse Taggeldzuschläge für Familienzulagen ausbezahlt werden, ein Pauschalabzug von CHF 600 pro Monat beim satzbestimmenden Einkommen vorzunehmen. Dies gilt auch für Zwischenverdienste, weiteren bekannten Erwerbs- oder Ersatzeinkünften sowie für Leistungsminderungen aufgrund von Warte- und/oder Einstelltagen.

### 2.3 Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

- 21 Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens nach Leistungsarten gilt Folgendes:

Leistungsarten	Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens
<b>A. Leistungen, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Arbeitslosentaggelder</li></ul>	<i>Grundsatz:</i> Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Arbeitslosentaggeld (inkl. Familienzulagen). <i>Zwischenverdienst oder weitere bekannte Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte:</i> Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Total aus dem Arbeitslosentaggeld

<sup>13</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, UVG, SR 832.20.

<sup>14</sup> UVG-Zusatzversicherung.

<sup>15</sup> Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz) vom 2. April 1908, VVG, SR 221.229.1.

<sup>16</sup> Art. 1 Abs. 1 Bst. g, m und r der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung) vom 11. April 2018, QStV, SR 642.118.2.

	<p>(inkl. Familienzulagen), dem Zwischenverdienst und den weiteren bekannten Einkünften.</p> <p><i>Weitere Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte, deren Höhe unbekannt ist:</i> Als satzbestimmendes Einkommen gilt das maximal mögliche Taggeld pro Monat (Taggeld x 20 bis 23 Tage).</p> <p><i>Bei untermonatigem Beginn oder Ende der Rahmenfrist:</i> Als satzbestimmendes Einkommen gilt bei allen vorgenannten Konstellationen das maximal mögliche Taggeld pro Monat (Taggeld x 20 bis 23 Tage). Der anwendbare Tarif kann der Tabelle «Tarifeinstufung» (N 17) entnommen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Taggelder aus Invalidenversicherung</li> <li>• Unfalltaggelder</li> <li>• Krankentaggelder</li> <li>• Taggelder aus Erwerbsersatz</li> <li>• Rentenleistungen aus Unfallversicherung</li> <li>• Rentenleistungen aus Krankenversicherung</li> <li>• Rentenleistungen aus beruflicher Vorsorge (sofern auf dem versicherten Verdienst basierend)</li> </ul>	<p>Der versicherte Verdienst ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen (in der Regel dividiert durch 12). Der anwendbare Tarif kann der Tabelle «Tarifeinstufung» (N 17) entnommen werden.</p>
<p><b>B. Leistungen, deren Höhe auf einer anderen Berechnungsgrundlage als dem versicherten Verdienst beruht</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemein</li> </ul>	<p>Die Berechnungsgrundlage ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insolvenzsenschädigungen (AVIG<sup>17</sup>)</li> </ul>	<p>Der vom Arbeitnehmer eines insolventen Betriebs geforderte Lohn gilt als satzbestimmendes Einkommen (vertraglich vereinbarter Lohn inkl. 13. Monatslohn, Ferien und Überzeit). Betrifft die Lohnforderung nur einen Teil eines Monats, ist sie auf einen ganzen Monat umzurechnen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenleistungen aus 1. Säule (nur IVG<sup>18</sup>)</li> </ul>	<p>Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens bei IV-Renten wird der maximale Rentenbetrag inkl. allfälliger Kinderrenten nach der auf die versicherte Person anzuwendenden Skala durch den prozentualen Anteil einer ganzen IV-Rente dividiert und mit 100 multipliziert.</p> <p>Beispiel:  IV-Rente: 53 % (CHF 1086), Skala 20, 1 Kinderrente (CHF 435)  Berechnung: CHF 1086 + CHF 435 = CHF 1551;  CHF 1551 : 53 x 100 = CHF 2869</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenleistungen aus beruflicher Vorsorge</li> </ul>	<p>Das Ergebnis aus der Multiplikation «projiziertes Altersguthaben x Umwandlungssatz» ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen (in der Regel dividiert durch 12).</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen nach VVG (Schadenversicherungen)</li> </ul>	<p>Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Einkommen, das als Basis für die Berechnung der Rentenleistung dient.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadenersatz (Direktschaden) für vorübergehenden Erwerbsausfall (Haftpflicht nach OR<sup>19</sup> oder Spezialgesetzen)</li> </ul>	<p>Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Einkommen, das als Basis für die Berechnung des auf ein Jahr umgerechneten Erwerbsausfalls (Bruttolohn) dient (in der Regel dividiert durch 12).</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Leistungen</li> </ul>	<p>Basis für die Leistung ist in der Regel der Erwerbsausfall.</p>

<sup>17</sup> Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzsenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982, AVIG, SR 837.0.

<sup>18</sup> Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, IVG, SR 831.20.

<sup>19</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, OR, SR 220.

C. Leistungen, deren Höhe unabhängig von einer Berechnungsgrundlage festgelegt wird	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Familienzulagen</li> <li>Weitere Leistungen</li> </ul>	Als satzbestimmendes Einkommen gilt der jährlich publizierte Medianwert der effektiven Lohnenkünfte, welcher der Berechnung des Tarifs C zugrunde gelegt wird.

## 2.4 Tarifeinstufung

- 22 Die Tarifeinstufung von Ersatzeinkünften, die an der Quelle besteuert werden, ist wie folgt vorzunehmen:

Rechtsgrundlage	Leistung	Auszahlende Stelle	Tarif	
			A, B, C, F <sup>1</sup> , H, L, M, N, P, R, S, T, U	G, Q, V
<b>1. IVG</b>	Taggeld	Arbeitgeber	X	
		Ausgleichskasse		X
	IV-Rente mit einem %-Anteil einer ganzen IV-Rente	Ausgleichskasse		X
<b>2. AVIG</b>	Arbeitslosentaggeld	Arbeitslosenkasse		X
	Kurzarbeitsentschädigung	Arbeitgeber	X	
	Schlechtwetterentschädigung	Arbeitgeber	X	
	Insolvenzentschädigung	Arbeitslosenkasse		X
<b>3. UVG</b> (Obligatorium und Abredeversicherung)	Taggeld	Arbeitgeber	X	
		Versicherer		X
	Übergangstaggeld <sup>20</sup>	Versicherer		X
	Übergangsentschädigung <sup>21</sup>	Versicherer		X
	IV-Teilrente	Versicherer		X
	IV-Rentenauskauf	Versicherer		X
	Abfindung <sup>22</sup>	Versicherer		X
<b>4. UVG-Z</b> (UVG-Differenzdeckung) <sup>23</sup>	Taggeld	Arbeitgeber	X	
		Versicherer		X
	IV-Teilrente	Versicherer		X
	IV-Rentenauskauf	Versicherer		X
<b>5. KVG<sup>24</sup></b>	Taggeld	Arbeitgeber	X	
		Versicherer		X <sup>25</sup>
<b>6. VVG</b> (Schadenversicherungsleistung) <sup>26</sup>	Taggeld	Arbeitgeber	X	
		Versicherer		X
	Rentenleistung	Versicherer		X
	Taggeld	Arbeitgeber	X	
		Vorsorgeeinrichtung		X

<sup>20</sup> Art. 83 ff. der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung) vom 19. Dezember 1983, VUV, SR 832.30.

<sup>21</sup> Art. 86 ff. VUV.

<sup>22</sup> Art. 23 UVG.

<sup>23</sup> Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff. und 119 II 361 ff.).

<sup>24</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG, SR 832.10.

<sup>25</sup> Taggeldleistungen bis und mit CHF 10 werden nicht abgerechnet.

<sup>26</sup> Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff. und 119 II 361 ff.).

<b>7. BVG, OR, Vorsorgereglement, FZV<sup>27</sup></b> (2. Säule) <sup>23</sup>	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		X <sup>28</sup>
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		X <sup>28</sup>
<b>8. BVV 3<sup>29</sup></b> (Säule 3a) <sup>23</sup>	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		X <sup>28</sup>
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		X <sup>28</sup>
<b>9. EOG<sup>30</sup></b>	Taggeld	Arbeitgeber	X	
		Ausgleichskasse		X
<b>10. OR und Spezialgesetze</b> (Haftpflicht)	Vorübergehender Schaden	Arbeitgeber	X	
		Versicherer		X
<b>11. FamZG<sup>31</sup>, kantonale Gesetze über Zulagen</b>	Familienzulagen	Arbeitgeber	X	
		Ausgleichskasse		X

1) Tarif F gibt es im Kanton Schwyz nicht.

## E. Verfahren

### 1. Fälligkeit, Zuständigkeit und Abrechnung

- 23 Die vom Arbeitgeber oder von der Vorsorgeeinrichtung bzw. vom Versicherer zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung des Ersatzeinkommens fällig<sup>32</sup>.
- 24 Die Quellensteuer ist innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats<sup>33</sup> bzw. Quartals<sup>34</sup> mit der zuständigen Steuerbehörde abzurechnen<sup>35</sup>. Für Steuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist die Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Arbeitnehmers zuständig. Für Arbeitnehmer ohne Ansässigkeit in der Schweiz ist mit der Steuerbehörde des Kantons abzurechnen, in dem sich der Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die Betriebsstätte des Schuldners der steuerbaren Leistung befindet. Zweigniederlassungen von Vorsorgeeinrichtungen bzw. Versicherungen gelten als Betriebsstätte, wenn sie den Fall der quellensteuerpflichtigen Person administrativ betreuen und eine eigene Betriebsstättenbuchhaltung führen. Für Grenzgänger, die in den Kantonen GR, TI und VS arbeiten und dem Grenzgängerabkommen zwischen der Schweiz und Italien unterliegen, ist die Quellensteuer auf Ersatzeinkünften mit dem Kanton des vorherigen Arbeitgebers abzurechnen.
- 25 Der Arbeitgeber oder die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen<sup>36</sup>:

<sup>27</sup> Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) vom 3. Oktober 1994, FZV, SR 831.425.

<sup>28</sup> Sofern Ansässigkeit in der Schweiz; bei Ansässigkeit im Ausland sind die Quellensteuertarife für Vorsorgeleistungen anzuwenden.

<sup>29</sup> Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985, BVV 3, SR 831.461.3.

<sup>30</sup> Bundesgesetz über den Erwerbssatz (Erwerbssatzgesetz) vom 25. September 1952, EOG, SR 834.1.

<sup>31</sup> Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz) vom 24. März 2006, FamZG, SR 836.2.

<sup>32</sup> § 25 KQStV bzw. Art. 2 QStV.

<sup>33</sup> Für Arbeitgeber mit zehn oder mehr quellensteuerpflichtigen Personen und für alle Arbeitgeber, die elektronisch abrechnen (§ 24 Abs. 1 Bst. d KQStV).

<sup>34</sup> Für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Personen, wobei die Steuerbeträge jeweils pro Kalendermonat zu berechnen und deklarieren sind (§ 24 Abs. 1 Bst. a KQStV).

<sup>35</sup> § 26 Abs. 1 KQStV.

<sup>36</sup> § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. c StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. c DBG.

- Name und Vorname, AHV-Nummer (oder Geburtsdatum) und Adresse der im Ausland wohnhaften quellensteuerpflichtigen Person (Arbeitnehmer);
  - Mutationsdaten des Arbeitnehmers (Eintritt bzw. Leistungsbeginn /Austritt bzw. Leistungsende, Tarifwechsel, Wohnsitzwechsel, Änderung des Beschäftigungsgrads);
  - Bruttoeinkommen und satzbestimmender Lohn;
  - Angewandter Tarif;
  - Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer.
- 26 Der Arbeitgeber bzw. die Vorsorgeeinrichtung oder der Versicherer haben Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % des Steuerbetrages<sup>37</sup>.

## **2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen**

- 27 Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen<sup>38</sup>.
- 28 Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten. Anwendbar ist der Zinssatz für die direkte Bundessteuer<sup>39</sup>.

## **3. Bescheinigung des Steuerabzugs**

- 29 Der Arbeitgeber oder die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer hat der quellensteuerpflichtigen Person (Arbeitnehmer) die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer unaufgefordert zu bestätigen<sup>40</sup>.

## **4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit**

- 30 Der Arbeitgeber, die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer haften für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer<sup>41</sup>.
- 31 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung durch den Arbeitgeber, die Vorsorgeeinrichtung bzw. den Versicherer gilt als Steuerhinterziehung<sup>42</sup>.

## **5. Verfügung und Rechtsmittel**

- 32 Die quellensteuerpflichtige Person (Arbeitnehmer) und der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber oder Vorsorgeeinrichtung bzw. Versicherer) können bis Ende März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Der quellensteuerpflichtigen Person steht dieses Recht nur zu, wenn sie mit dem Steuerabzug gemäss Bescheinigung (vgl. N 29) nicht einverstanden ist oder diese vom Schuldner der steuerbaren Leistung nicht erhalten hat<sup>43</sup>.

---

<sup>37</sup> § 30 Abs. 1 KQStV bzw. Art. 6 Abs. 1 QStV.

<sup>38</sup> § 26 Abs. 2 KQStV.

<sup>39</sup> § 27 KQStV.

<sup>40</sup> § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. b StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. b DBG.

<sup>41</sup> § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 3 StG bzw. Art. 100 Abs. 2 DBG.

<sup>42</sup> § 202 StG bzw. Art. 175 DBG.

<sup>43</sup> § 157 Abs. 1 StG bzw. Art. 137 Abs. 1 und 2 DBG.

- 33 Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden<sup>44</sup>. Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben<sup>45</sup>.

### **6. Neuberechnung und nachträgliche ordentliche Veranlagung**

- 34 Eine in der Schweiz ansässige Person kann bis am 31. März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Steuerjahres bzw. des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) verlangen, wenn sie mit dem vorgenommenen Quellensteuerabzug nicht einverstanden ist<sup>46</sup>.
- 35 Eine im Ausland ansässige Person kann bis am 31. März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Steuerjahres bei der kantonalen Steuerverwaltung eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangen, wenn Drittstaattage nicht ausgeschieden wurden. Bei einem Antrag auf Ausscheidung von Drittstaattagen hat die quellensteuerpflichtige Person ein Kalendarium zum Nachweis der in der Schweiz und im Ausland erbrachten Arbeitstage für die letzten zwölf Erwerbsmonate beizulegen. Das Kalendarium muss vom Arbeitgeber und von der quellensteuerpflichtigen Person unterzeichnet werden.

### **F. Auskünfte**

- 36 Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon: +41 41 819 24 64.

### **G. Gültigkeit und Publikation**

- 37 Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2026.
- 38 Es wird im Internet publiziert.

Schwyz, 29. Januar 2026

---

<sup>44</sup> § 159 StG bzw. Art. 139 DBG.

<sup>45</sup> § 157 Abs. 2 StG bzw. Art. 137 Abs. 3 DBG.

<sup>46</sup> § 6 f. KQStV, § 93a f. StG bzw. Art. 89a DBG.

**Anhang:**

**Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand: 1. Januar 2025)**

Hinweis: In dieser Übersicht werden einzig Leistungen behandelt, die nach dem OECD-Musterabkommen als andere Leistungen (Art. 21 OECD-Musterabkommen) zu qualifizieren sind.

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>48</sup>	Rechtsgrundlagen <sup>47</sup> : IVG / UVG / UVG-Z / VVG	
	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit ja/nein
Ägypten	ja	nein
Äthiopien	ja	nein
Albanien	nein	ja
Algerien	nein	ja
Argentinien	ja	nein
Armenien	nein	ja
Aserbaidshjan	nein	ja
Australien	ja <sup>49</sup>	nein
Bahrain	nein	ja
Bangladesch	nein	ja
Belarus	nein	ja
Belgien	nein	ja
Brasilien	ja für UVG	nein für UVG, sonst ja
Bulgarien	nein	ja
Chile	ja	nein
China	nein	ja
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	nein	ja
Dänemark	nein	ja
Deutschland	nein	ja
Ecuador	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja
Estland	nein	ja
Finnland	nein	ja
Frankreich	nein	ja
Georgien	nein	ja
Ghana	nein	ja
Griechenland	nein	ja
Grossbritannien	nein	ja
Hongkong	nein	ja
Indien	nein	ja
Indonesien	ja	nein
Iran	nein	ja
Irland	nein	Ja
Island	nein	Ja
Israel	ja <sup>49</sup>	ja <sup>49</sup>
Italien	nein	ja
Jamaika	nein	ja
Japan	nein	ja
Jordanien (ab 01.01.2026)	ja	ja
Kanada	ja (max. 15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja
Katar	nein	ja
Kirgisistan	nein	ja
Kolumbien	nein	ja
Kosovo	nein	ja
Kroatien	nein	ja
Kuwait (bis 31.12.2024)	nein	ja
Kuwait (ab 01.01.2025)	ja <sup>49</sup>	ja

<sup>47</sup> Vgl. Tabelle Tarifeinstufung (N 17).

<sup>48</sup> Bei allen anderen Ländern, die nicht in der Liste aufgeführt sind, gilt: bei Renten ist die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen und bei Kapitalleistungen besteht kein Rückforderungsanspruch.

<sup>49</sup> Rückforderungsmöglichkeit, sofern Rente durch den Ansässigkeitsstaat besteuert wird (Besteuerungsnachweis erforderlich).

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>51</sup>	Rechtsgrundlagen <sup>50</sup> : IVG / UVG / UVG-Z / VVG	
	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit ja/nein
Lettland	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja
Litauen	nein	ja
Luxemburg	nein	ja
Malaysia	ja	nein
Malta	nein	ja
Marokko	nein	ja
Mazedonien	nein	ja
Mexiko	ja	nein
Moldova	nein	ja
Mongolei	nein	ja
Montenegro	nein	ja
Neuseeland	ja	nein
Niederlande (bis 31.12.2020)	nein	ja
Niederlande (ab 01.01.2021)	ja für UVG (max. 15 %)	nein für UVG, sonst ja
Norwegen	nein	ja
Oman	nein	ja
Österreich	nein	ja
Pakistan	ja	nein
Peru	ja	nein
Philippinen	ja	nein
Polen	nein	ja
Portugal	nein	ja
Rumänien	nein	ja
Russland	nein	ja
Sambia	nein	ja
Saudi-Arabien	nein	ja
Schweden	nein	ja
Serbien	nein	ja
Singapur	nein	ja
Slowakei	nein	ja
Slowenien	nein	ja
Spanien	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja
Südafrika	nein	ja
Südkorea	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja
Thailand	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein
Tschechische Republik	nein	ja
Tunesien	nein	ja
Türkei	nein	ja
Turkmenistan	nein	ja
Ukraine	nein	ja
Ungarn	nein	ja
Uruguay	nein	ja
Usbekistan	nein	ja
Venezuela	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja (max. 15 %)	ja (nur jener Teil, der 15 % übersteigt)
Vietnam	ja	nein
Zypern	nein	ja

<sup>50</sup> Vgl. Tabelle Tarifeinstufung (N 17).

<sup>51</sup> Bei allen anderen Ländern, die nicht in der Liste aufgeführt sind, gilt: bei Renten ist die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen und bei Kapitalleistungen besteht kein Rückforderungsanspruch.